

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GG Art. 1, 2, 10;

BGB §§ 823 Ah, 1006

Das unbefugte Öffnen verschlossener Post durch einen Dritten stellt sich schon während des Postgangs als Verletzung des Persönlichkeitsrechts - auch - des Adressaten dar.

BGH, Urteil vom 20. Februar 1990 -VI ZR 241/89- OLG Düsseldorf
LG Wuppertal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 241/89

Verkündet am:
20. Februar 1990
Ryseck
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Macke, Dr. Lepa und Dr. Birkmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1989 aufgehoben.

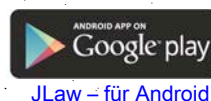
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien sind in Scheidung lebende Eheleute. In dem Haus, in dem die Klägerin weiterhin wohnt, unterhält der Beklagte noch ein Büro. Seit Anfang Oktober 1987 haben die Parteien in diesem Hause getrennte Briefkästen.

Am 24. Oktober 1987 gelangte der Beklagte über seinen Briefkasten in den Besitz von drei an die Klägerin gerichteten Postsendungen, je eine von von ihrem Rechtsanwalt, ihrem Steuerberater und einem Notar. Der Beklagte öffnete die Sendungen und gab sie an die Klägerin weiter. In gleicher Weise verfuhr er im April 1988 mit einem weiteren an die Klägerin gerichteten und in seinen Briefkasten gelangten Schreiben ihres Rechtsanwalts. Im Verlaufe des hier zugrundeliegenden Rechtsstreits hat der Beklagte seinen Briefkasten zugeklebt und ein Postfach eröffnet. Über dieses gelangte im Juni 1988 wiederum ein an die Klägerin gerichtetes Schreiben ihres Rechtsanwalts an ihn. Er leitete es über seine Rechtsanwälte an den Absender zurück. Dort kam es geöffnet - mit Tesafilm wieder zugeklebt - an.

Die Klägerin fühlt sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und verfolgt die Verurteilung des Beklagten, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes, hilfsweise Ordnungshaft, zu unterlassen, an sie gerichtete verschlossene Briefe zu öffnen. Der Beklagte macht demgegenüber geltend: Die in seinen Briefkasten gelangten Sendungen habe er versehentlich geöffnet, weil er sie für Geschäftspost gehalten habe; das in sein Postfach gelangte Schreiben habe er verschlossen an

seine Rechtsanwälte weitergeleitet, wo es von der Büroleiterin versehentlich geöffnet worden sei; im übrigen bestehe, nachdem er seinen Briefkasten verklebt habe, keine Wiederholungsgefahr.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der - zugelassenen - Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch der Klägerin mit folgender Begründung verneint: Zwar umfasse das Persönlichkeitsrecht, auf welches sich die Klägerin berufe, grundsätzlich auch die Vertraulichkeit des persönlichen Gedankenaustauschs, wie sie im Briefverschluß zum Ausdruck komme. Der deliktische Rechtsschutz unter diesem Gesichtspunkt setze aber voraus, daß die Briefsendung bereits in den persönlichen Schutzbereich des Anspruchstellers gelangt sei. Insoweit sei eine Abgrenzung zwischen dem Schutzbereich des Absenders einerseits und des Empfängers andererseits erforderlich, die bei der postalischen Beförderung danach vorzunehmen sei, wie lange der Absender gegenüber der Post Verfügungsberechtigt bleibe. Er könne aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Postordnung (PostO) die Rückgabe der Sendung verlangen, bis sie an den Empfänger ausgeliefert sei. In Übereinstimmung damit komme auch der

strafrechtliche Schutz des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB) bis zu diesem Zeitpunkt allein dem Absender und erst nach Zugang der Sendung dem Empfänger zugute. Demzufolge könne hier, da die fraglichen Briefsendungen der Klägerin noch nicht zugegangen gewesen seien, ein Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht nicht angenommen werden.

II.

Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

1. a) Ob durch das unbefugte Öffnen eines verschlossenen Briefs das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch des Adressaten verletzt wird und damit deliktische oder quasinegatorische Unterlassungsansprüche auch für ihn ausgelöst werden, ist nach dem Gewicht seines personalen Interesses an der Ungestörtheit dieses Kommunikationsbereichs zu beantworten. Art. 10 GG, wenn auch in erster Linie auf das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und seinen Organen zugeschnitten, läßt erkennen, daß in diesem Bereich ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Die darin liegende Wertentscheidung strahlt auch auf das Privatrecht aus. Auch hier bedarf der Bereich der Kommunikation, die einen bedeutsamen Teil der Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung des Menschen ausmacht, der Abschirmung gegen die Neugier Dritter. Zugleich ist dieser Bereich in erhöhtem Maße verletzlich; schon der Anschein einer Störung der Vertraulichkeit zieht die Unbefangenheit der Kommunikation in Mitleidenschaft. Dem außenstehenden Dritten ist eine Rücksichtnahme hierauf jedenfalls dort abzuverlangen, wo der Wunsch nach Respektierung des Ausschlusses anderer von der Kommunikation

erkennbar zutage tritt und Vorsorge gegen eine versehentliche Kenntnissnahme durch Dritte getroffen ist. So liegt es bei verschlossenen Postsendungen. In dem Briefverschluß findet der Wunsch nach Vertraulichkeit sichtbaren Ausdruck. Diesen Wunsch zu beachten, bedeutet für Außenstehende nichts Unzumutbares.

Hiernach stellt sich das unbefugte Öffnen fremder Post aus der Sicht sowohl des Absenders als auch des Adressaten als Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar: Zu der vom Persönlichkeitsrecht geschützten Sphäre gehört nicht nur die Vertraulichkeit der Mitteilung, die der Absender in einem verschlossenen Brief zur Post gegeben hat, sondern auch die auf diesem Wege eröffnete Kommunikation mit dem Absender als solche, die diesen schon vor dem Zugang der Sendung umgreift. Auch er wird durch einen Eingriff Dritter in diesen Kommunikationsbereich in seinem Anspruch auf Schutz seiner privaten Sphäre beeinträchtigt; auch aus seiner Sicht gehen verschlossene Postsendungen Dritte nichts an. Wer die Post eines anderen öffnet, drängt sich deshalb in den Individualbereich auch des Adressaten. Vom Persönlichkeitsrechtsbezug her wird nicht selten sogar dem Schwergewicht nach die Sphäre gerade des Adressaten betroffen sein, nämlich dann, wenn die in der Postsendung enthaltenen Mitteilungen - wie vorliegend denkbarerweise etwa das Schreiben des Steuerberaters oder des Notars - vor allem etwas über den Adressaten und weniger über den Absender aussagen. Auch von daher ergibt sich das rechtliche Bedürfnis, bei unbefugtem Öffnen von Postsendungen stets auch das Persönlichkeitsrecht des Adressaten als verletzt anzusehen. Er hat - ebenso wie der Absender, in den letztgenannten Fällen sogar noch weitergehend als dieser - ein schutzwürdiges personales Interesse daran, daß der mit einer verschlossenen Postsendung in die

Wege geleitete Kontakt nicht durch fremde Neugier gestört wird. Diese Störung wird ggfls. bereits durch das unbefugte Öffnen der Post bewirkt, weil Absender und Adressat von da an nicht mehr sicher sein können, daß von dem Inhalt nicht schon von anderer Seite Kenntnis genommen worden ist, und daher nicht mehr in gleicher Weise unbefangen sind wie für den Fall, daß der Briefverschluß respektiert worden ist. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt mithin nicht erst darin, daß die betreffenden Briefe tatsächlich gelesen worden sind, sondern schon in dem unbefugten Öffnen der Post, weil schon dies eine Störung der Privatheit bedeutet, wie sie der Korrespondenz in verschlossenen Postsendungen zukommt. Eine Unterscheidung danach, ob ein fremder Brief nur geöffnet oder auch gelesen worden ist, wäre im übrigen auch nicht praktikabel, da letzteres - Lesen des Briefes - im Einzelfall kaum zu beweisen wäre.

b) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts stehen der Annahme einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Adressaten vor Zugang der Post bei diesem nicht die postrechtlichen Regelungen über die postalische Verfügungsbezugnis entgegen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, daß ein postrechtliches Nutzungsverhältnis nur mit dem Absender besteht (vgl. Ohnheiser Postrecht 4. Auflage § 7 PostG Rn. 2). Sie betreffen insoweit allein das Leistungsverhältnis zwischen der Post und dem Absender. Das Verhältnis sowohl des Absenders als auch des Adressaten zu außenstehenden Dritten lassen sie unberührt. Daß der Absender gegenüber der Post bis zur tatsächlichen Auslieferung an den Empfänger die Rückgabe der Sendung verlangen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und

Abs. 3 PostO) und der Empfänger keinen selbständigen Anspruch auf Auslieferung der Sendung hat (vgl. BGHZ 12, 96, 99 sowie Ohnheiser aaO Rn. 4), bedeutet daher keineswegs, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Zugriff Dritter auf die Postsendungen für das Persönlichkeitsrecht des Adressaten ohne Belang wäre. Ob hierdurch dessen Persönlichkeitsrecht verletzt wird, ist vielmehr ungeachtet der postrechtlichen Regelungen allein vom Inhalt des Persönlichkeitsrechts her zu bestimmen. Danach aber liegt in dem unbefugten Öffnen fremder Post aus den dargelegten Gründen in jedem Stadium des Postgangs ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht - auch - des Adressaten. Das Öffnen der an ihn gerichteten Post ist - vorbehaltlich des rechtzeitigen Rückrufs der Sendung durch den Absender - allein seine Sache.

Dieser Beurteilung steht auch nicht die Erwägung des Berufungsgerichts entgegen, daß sich bei Lösung der Frage des Persönlichkeitsschutzes von der der postalischen Verfügungsbefugnis in diesem Bereich Überschneidungen mit dem Rückrufrechts des Absenders ergeben können. Das Persönlichkeitsrecht des Adressaten schützt ihn vor Störungen seiner Kommunikations- und Korrespondenzsphäre durch die Neugier Dritter. Das Rückrufrecht des Absenders ist etwas anderes. Es gibt diesem lediglich die Möglichkeit, die Adressatenbestimmung vor der Auslieferung der Sendung noch rückgängig zu machen. Ob der Absender befugt wäre, ohne Einwilligung des Adressaten Dritten Einsicht in bereits auf den Weg gebrachte Post zu gestatten, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

c) Das hier gefundene Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß im Rahmen des strafrechtlichen

Schutzes des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB) die herrschende Meinung sowohl für die Befugnis zur Bestimmung der Kenntnisaufnahmeberechtigten als auch für das Strafantragsrecht (§ 205 StGB) in der Phase der postalischen Übermittlung allein auf den Absender und erst ab Zugang der Sendung auf den Empfänger abstellt (vgl. Dreher/Tröndle StGB 44. Auflage § 202 Rn. 7 und § 205 Rn. 3; Schönke/Schröder/Lenckner StGB 23. Auflage § 202 Rn. 8 und § 205 Rn. 4; LK/Träger StGB 10. Auflage § 202 Rn. 24 und § 205 Rn. 4). Die Reichweite des Persönlichkeitsrechts bestimmt sich nach diesem selbst und ist nicht von dem wegen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (vgl. Artikel 103 Abs. 2 GG) in besonderem Maße auf klare Abgrenzungen bedachten strafrechtlichen Schutz abhängig (s. BGB-RGRK/Dunz 12. Aufl. § 823 Anh. I Rn. 60). Der deliktsrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts beschränkt sich nicht auf den Anwendungsbereich strafrechtlicher Schutznormen i.S. von § 823 Abs. 2 BGB, sondern folgt aus § 823 Abs. 1 BGB. Ob die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Öffnen von Postsendungen zugleich die Voraussetzungen des § 202 StGB erfüllt und sich deshalb die nämlichen deliktsrechtlichen Folgen auch über § 823 Abs. 2 BGB ergeben, bleibt im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung.

d) Nach alledem hat der Beklagte das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt, als er die am 24. Oktober 1987 und im April 1988 in seinen Briefkasten gelangten an die Klägerin gerichteten Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten, ihres Steuerberaters und des Notars geöffnet hat. Eine weitere Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin läge vor, wenn der Beklagte, wie von der Klägerin behauptet,

auch das im Juni 1988 über sein Postfach in seinen Besitz gelangte weitere Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten geöffnet hätte. Auf die Frage, ob der Beklagte schuldhaft gehandelt hat oder ihm, wie er für die im Oktober 1987 und April 1988 an ihn gelangten Schreiben geltend macht, ein entschuldbares Versehen unterlaufen ist, kommt es für die von der Klägerin in Anspruch genommene Rechtsfolge - Unterlassung des Öffnens von Briefsendungen in Zukunft - nicht an. Jedenfalls der quasinegatorische Unterlassungsanspruch aus § 823 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog setzt lediglich eine objektive Rechtsverletzung und Wiederholungsgefahr voraus.

2. Mithin kann das Berufungsurteil mit seiner bisherigen Begründung keinen Bestand haben. Die Entscheidung hängt vielmehr, nachdem eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu bejahen ist, davon ab, ob Wiederholungsgefahr besteht. Diese Frage hat das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, bisher nicht geprüft. Sie läßt sich derzeit nicht abschließend beantworten. Soweit der Beklagte im Prozeß hat vortragen lassen, daß er für die Klägerin bestimmte Post nicht wissentlich öffnen werde (GA Bl. 21), ist dies für sich allein zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht ausreichend, zumal der Beklagte hinzugefügt hat, daß er Irrtümer auch in Zukunft nicht ausschließen könne, und vorprozessual nicht bereit war, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Berücksichtigung verdient indes, daß er inzwischen ein Postfach eingerichtet und in dem Haus, in dem die Klägerin wohnt und er ein Büro betreibt, seinen Briefkasten verklebt hat. Hierdurch kann je nach der Art der Verklebung und der weiteren örtlichen Gegebenheiten verhindert werden, daß an die Klägerin

adressierte Post durch den Straßenbriefträger an den Beklagten gelangt. Andererseits können, wie sich im Juni 1988 gezeigt hat, auch in das Postfach des Beklagten an die Klägerin adressierte Sendungen gelangen. Im Hinblick hierauf kann - für den Fall, daß ein Einwerfen von Post für die Klägerin in den Briefkasten des Beklagten nicht mehr zu besorgen steht - entscheidende Bedeutung gewinnen, ob der Beklagte, wie es die Klägerin behauptet, auch die im Juni 1988 über sein Postfach in seinen Besitz gelangte Sendung geöffnet oder ob er diese Sendung, wie er es darstellt, nach Rücksprache mit seinen Prozeßbevollmächtigten ungeöffnet an diese weitergegeben hat. Hiernach bedarf es zur Frage der Wiederholungsgefahr weiterer tatrichterlicher Aufklärung und Würdigung. Zu diesem Zwecke war die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3. Zu dem Einwand des Beklagten, es könne in der Hektik der Geschäfte einmal vergessen werden, vor dem Öffnen der Tagespost die Anschriften zu kontrollieren, weist der Senat vorsorglich auf folgendes hin: Zwar können dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen keine unzumutbaren Verhaltensweisen abverlangt werden (vgl. Senatsurteil BGHZ 106,

229, 235). Indessen ist es dem Beklagten, nachdem schon mehrfach an die Klägerin adressierte Post bei ihm angekommen ist, zuzumuten, zur Vermeidung weiterer Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor dem Öffnen der Tagespost mit gesteigerter Aufmerksamkeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, ob nicht wiederum ein Schreiben an die Klägerin darunter ist. Alles andere ist eine Frage der Vollstreckung. Die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO setzt Verschulden bei der konkreten Zuwiderhandlung voraus (vgl. Senatsurteil aaO S. 236).

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Dr. Birkmann

Schreibfehlerberichtigung

In dem Leitsatz des Urteils vom 20. Februar 1990
- VI ZR 241/89 -

muß es

statt: BGB §§ 823, 1006

richtig: BGB §§ 823, 1004

heißen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1990

- Bundesgerichtshof -
- Geschäftsstelle -

, Justizsekretärin